



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

30

Nr. 5 / 12. März 2010

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Meisterschulen-Zweckverbands der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof für das Haushaltsjahr 2010

30

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2010

31

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

32

Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayer. Wassergesetz (BayWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Verkehrsflughafen München;

Erneute Erteilung der der Flughafen München GmbH befristet erteilten wasserrechtlichen Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen für den Verkehrsflughafen München

33

Verkehrsflughafen München;

Erneute Erteilung der der Flughafen München GmbH (FMG) befristet erteilten wasserrechtlichen Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen für den Verkehrsflughafen München

33

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
B 471, Dachau-Garching b. München
Umbau der Kreuzung mit der St 2053 bei Lustheim;

Prüfung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

34

Schulwesen

Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau“

35

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting

35

Neununddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

36

Umweltfragen

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Chiemseegebiet mit Alz“ – Allgemeinverfügung

36

Kommunalverwaltung

MEISTERSCHULEN-ZWECKVERBAND DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND DER HANDWERKS-KAMMER FÜR MÜNCHEN UND OBERBAYERN IM HANDWERKERHOF

Haushaltssatzung des Meisterschulen-Zweckverbands der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund von Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

| | |
|------------------------|-------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen auf | 2.732.660 € |
| in den Ausgaben auf | 2.732.660 € |

| | |
|--------------------------|----------|
| und im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen auf | 37.000 € |
| in den Ausgaben auf | 37.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-------------|
| Landeshauptstadt München | 287.100 € |
| Handwerkskammer für München und Oberbayern | 1.697.600 € |

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan 2010 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche (jeweils von 8:00 – 15:00 Uhr) in der Friedenstraße 26, Sekretariat 1, Erdgeschoss, öffentlich auf.

München, 30. Dezember 2009
Meisterschulen im Handwerkerhof München

Christian Ude
Oberbürgermeister, 1. Vorsitzender

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Nachstehend wird die in der öffentlichen Sitzung des Bezirkstags Oberbayern am 17. Dezember 2009 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2010 gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat die Haushaltssatzung 2010 mit Schreiben vom 26. Februar 2010, Az. IB4-1517.51-82 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2010 liegt mit allen Unterlagen gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang beim Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung, Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Zimmer 4409, während der Dienststunden öffentlich auf.

München, 2. März 2010
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

| | |
|--------------------------------------|-----------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 1.271.970.000 € |
|--------------------------------------|-----------------|

und im Vermögenshaushalt

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 83.300.000 € |
|--------------------------------------|--------------|

ab.

(2) Die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2010 für die Eigenbetriebe des Bezirks Oberbayern werden festgesetzt:

1. Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern
Kloster Seeon

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 3.176.500 €
in den Aufwendungen mit 4.129.900 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.600.300 €

2. Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils)
(Geschäftsjahr 2009/2010 - vgl. § 6)

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 747.500 €
in den Aufwendungen mit 617.500 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.000 €

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 15.200.000 € festgesetzt.

(2) In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 24.303.700 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2010 auf

1.038.335.663,19 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2010 einheitlich auf 21,00 v. H. der Umlagegrundlagen 2010 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 185.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt:

Kultur- und Bildungszentrum des
Bezirks Oberbayern Kloster Seeon 480.000 €

Bezirksgüter Haar, Gabersee und
Taufkirchen (Vils) 50.000 €

§ 6

Für die Bezirksgüter, die als Sondervermögen nach den Bestimmungen des Art. 80 BezO und der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden, wird das Wirtschaftsjahr für den Zeitraum 1. Juli mit 30. Juni jedes Jahres festgelegt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

München, 2. März 2010
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayer. Wassergesetz (BayWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München; Erneute Erteilung der der Flughafen München GmbH befristet erteilten wasserrechtlichen Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen für den Verkehrsflughafen München

**Bekanntgabe vom 24. Februar 2010
25-33-3721.1-MUC-5-07**

Die Flughafen München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 24. August 2007 die erneute Erteilung der ihr mit Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 8. Juli 1979, in der Fassung des 79. Änderungsbescheids – Plangenehmigung – vom 26. Juli 2007, zum 31. Dezember 2010 befristet erteilten wasserrechtlichen Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen für den Verkehrsflughafen München beantragt. Die betroffenen Wasserrechte wurden der Flughafen München GmbH im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb des Flughafens München in seinem derzeitigen Bestand erteilt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2375 eingeholt werden.

München, 24. Februar 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verkehrsflughafen München; Erneute Erteilung der der Flughafen München GmbH (FMG) befristet erteilten wasserrechtlichen Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen für den Verkehrsflughafen München

**Bekanntmachung vom 4. März 2010
25-33-3721.1-MUC-5-07-94**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat mit dem 94. Änderungsplanfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 24. Februar 2010 die der FMG befristet erteilten wasserrechtlichen Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen für den Verkehrsflughafen München erneut erteilt. Eine Erweiterung der wasserrechtlichen Gestattungen ist damit nicht verbunden.

Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung:

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird – da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären – allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern und in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Im Wesentlichen wurden folgende wasserrechtliche Gestattungen erneut verfügt:

- Erneut erteilt wurden Bewilligungen zur Benutzung des tertiären und quartären Grundwassers durch ständiges Aufstauen, Um- und Einleiten für Bauwerke.
- Erneut erteilt wurden gehobene Erlaubnisse zur Benutzung oberirdischer Gewässer durch Einleiten von unbehandeltem und behandeltem Niederschlagswasser, für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Betriebsflächen über den Untergrund in das Grundwasser, zur Entnahme von Wasser aus der Überleitung Süd-Nord und Einleitung in das Grundwasser über eine Versickerungsanlage an der Nordgrenze des Flughafens, zur Absenkung und Ableitung von Grundwasser durch Dränung und zur Benutzung oberirdischer Gewässer als Vorfluter durch Einleiten von behandeltem häuslichen Abwasser aus zwei Kleinkläranlagen.
- Erneut erteilt wurden Erlaubnisse zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer bzw. zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund.
- Erneut wurden erteilt Genehmigungen zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage.

Die Bewilligungen, (gehobenen) Erlaubnisse und Genehmigungen wurden wiederum befristet erteilt und mit Auflagen verbunden.

Rechtsbehelfsbelehrung für diesen Planfeststellungsbeschluss:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Bescheid Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Auslegung:

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit **vom 18. März 2010 bis einschließlich 31. März 2010** während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten bei folgenden Gemeinden zur Einsichtnahme aus:

- Stadt Freising
- Gemeinde Hallbergmoos
- Gemeinde Marzling
- Gemeinde Oberding (Verwaltungsgemeinschaft Oberding)

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Hinweis zum Planfeststellungsbeschluss:

Der Planfeststellungsbeschluss kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum 30. April 2010 schriftlich bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, 80534 München, angefordert werden.

München, 4. März 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
B 471, Dachau-Garching b. München
Umbau der Kreuzung mit der St 2053 bei Lustheim;
Prüfung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntgabe vom 12. März 2010
32-4354.0-241**

Das Staatliche Bauamt Freising plant den Umbau der Kreuzung der B 471 mit der St 2053 bei Lustheim. Es sollen die vorhandenen Einmündungen (Rechtsversatz) der St 2053 in die B 471 zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut werden. Die Maßnahme dient der Beseitigung einer Unfallhäufungsstelle. Für dieses Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Freising mit Schreiben vom 10. Februar 2010 Unterlagen zur Prüfung und zur Erteilung eines Negativattestes gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 4 FStrG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 7 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG und Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind im Planbereich nicht betroffen; artenschutzrechtliche Verbote sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die Lärm- und Schadstoffbelastung für die benachbarten Gebäude wird nicht verschlechtert. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel-Nr. 089 2176-2676 eingeholt werden.

München, 12. März 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau“

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. September 2009 Gz. 44.1-5204-13/09

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Juli 2009 Nr. VII.4-5 S 9414F43-1-7.72350 für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau“ nach Durchführung des Anhörungsverfahrens auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), folgende Rechtsverordnung:

1. Für den Ausbildungsberuf „Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau“ wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 an der

Städtischen Berufsschule Direktorat 6
Äußere Bayreuther Straße 8
90491 Nürnberg

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der das Gebiet des Freistaats Bayern umfasst (Landesfachsprengel).

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Auszubildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1. bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

3. Hinweis: In der Jahrgangsstufe 10 werden die Auszubildenden gemeinsam mit den Kaufleuten im Einzelhandel an den jeweils einschlägigen Berufsschulstandorten beschult.

4. Diese Rechtsverordnung tritt bezüglich der Jahrgangsstufe 11 mit Wirkung vom 1. August 2009 und bezüglich der Jahrgangsstufe 12 zum 1. August 2010 in Kraft.

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting

Vom 25. Februar 2010 44-5103-AÖ-2/09-14

Aufgrund von Art. 26, 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 6. März 1979 (RABl S. 47), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 18. September 2007 (OBABl S. 163), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 2.d), 3.b) und 4. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

2.d) Franz-Xaver-Gruber-Volksschule Burghausen
(Hauptschule)

Das Gebiet der Stadt Burghausen;

dazu das Gebiet der Gemeinden Haiming und Mehring.

- 3.b) Volksschule Burgkirchen a.d. Alz
(Hauptschule)
- Das Gebiet der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz;
dazu das Gebiet der Gemeinde Emmerting.
4. Volksschule Emmerting-Mehring
(Grundschule)
- Das Gebiet der Gemeinde Emmerting;
dazu das Gebiet der Gemeinde Mehring.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, 12. Februar 2010
Regierung von OberbayernChristoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Chiemseegebiet mit Alz“ – Allgemeinverfügung

Vom 22. Februar 2010 8642.4-5-2010

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz heimischer Fischarten folgende Regelungen getroffen:

I. Zugelassene Maßnahmen abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG

1. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*)

1.1 In und im Umkreis von 200 m um die unter Ziffer II. genannten Gewässer dürfen

a) Altvögel und Immature an der Alz und am Chiemsee außerhalb der Ruhezeiten und außerhalb des Naturschutzgebietes (siehe Karte 1) in der Zeit vom 16.08. bis 14.03.

b) Immature (nicht am Brutgeschäft beteiligte unausgefärbte Kormoran-Jungvögel) an der Alz auch in der Zeit vom 15.03. bis 15.08. abgeschossen werden. Der Abschuss ist auch an Schlafbäumen außerhalb der Ruhezeiten zulässig.

1.2 Der Abschuss darf nur vom Ufer aus erfolgen; auf dem Chiemsee ist an Fischnetzen außerhalb von Ruhezeiten auch der Abschuss vom Boot aus zulässig.

1.3 Bei überwiegender Vereisung des Chiemsees ist ein Abschuss nicht erlaubt. In Dauerfrostperioden mit Eistagen (Lufttemperatur steigt zu keinem Tageszeitpunkt über 0° C) ist der Abschuss nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde bestätigt, dass eine überwiegende Vereisung des Chiemsees nicht vorliegt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, 25. Februar 2010
Regierung von OberbayernChristoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neununddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

Vom 12. Februar 2010 44-5102-5/09-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 30. Mai 1979 (RABl OB S. 179), zuletzt geändert durch die Achtunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 26. November 2009 (OBABl S. 194), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 21.a) erhält folgende Fassung:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule |
|----------|--|
| 21.a) | Mangfallschule Volksschule Kolbermoor (Grundschule) |
| | Das Gebiet der Stadt Kolbermoor nördlich der Mangfall. |

1.4 Der Abschuss von vier Kormoran-Altieren ist zwischen Seeausfluss und Point (Fl.km 57,5) an Laichstätten des Perlfisches und der Mairenke auch vom 15.04. bis 15.06. durch den Anglerbund Chiemsee e. V. zulässig.

1.5 § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend.

2. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

Zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien dürfen Fischereiberechtigte, Betreiber erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen und deren Beauftragte bei Zustimmung des Grundeigentümers außerhalb von Naturschutzgebieten den Neubau von Nestern verhindern und bestehende Nester vor Beginn der Eiablage sowie nach Beendigung der Jungenaufzucht zerstören. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Oberbayern vorab mitzuteilen.

II. Geltungsbereich

Die Regelungen gemäß Ziffer I. gelten für folgende Gewässer bzw. Gewässerabschnitte im Regierungsbezirk Oberbayern,

Alz zwischen Ausfluss aus dem Chiemsee und Altenmarkt

Chiemsee ohne das Naturschutzgebiet „Mündung der Tiroler Achen“.

III. Bestehende Einzelgenehmigungen

Diese Allgemeinverfügung ersetzt bestehende Einzelausnahmegenehmigungen an Alz und Chiemsee. Die entsprechenden Bescheide werden mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft.

Hinweise:

Andere erforderliche Genehmigungen oder Einverständniserklärungen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingesehen werden.

München, 22. Februar 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Chiemsee

Karte 1

zur Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum
Abschluss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet
"Chiemseegebiet mit Alz" -

Allgemeinverfügung vom 22.02.2010
Az.: 55.1-8642.4-5-2010

Hillenbrand

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

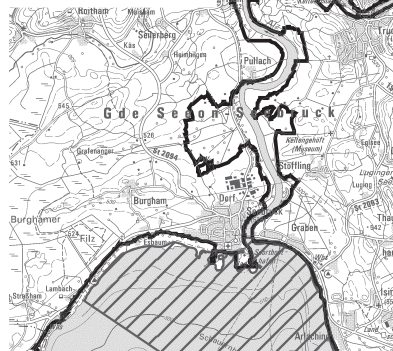
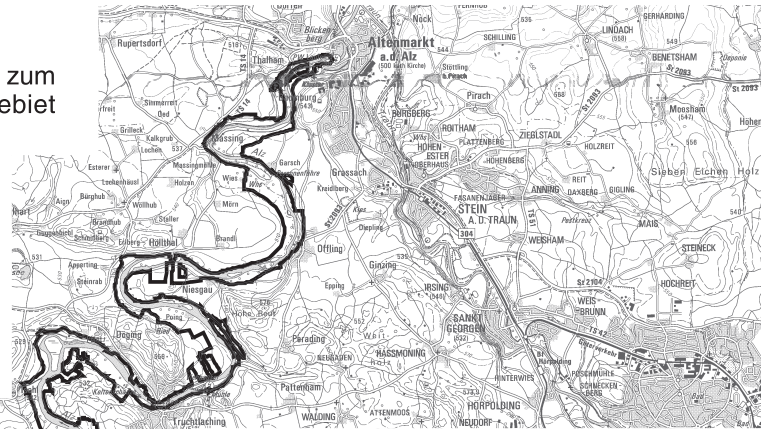
Geltungsbereich:
Europäisches Vogelschutzgebiet
"Chiemseegebiet mit Alz"
ohne Naturschutzgebiet
"Mündung der Tiroler Achen".



Ruhezonen (die Krautinsel ist
nicht Bestandteil der Ruhezonen)



Naturschutzgebiet
"Mündung der Tiroler Achen"



Maßstab 1: 100 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten des
Bayerischen Landesvermessungsamt
<http://www.geodaten.bayern.de>
Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000,
AZ.: VM 3860 B - 4562

Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise)
nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1
Stand: 22. Februar 2010

Herausgeber: Regierung von Oberbayern

